

§ 1615a BGB

Besteht für ein Kind keine [Vaterschaft](#) nach § [1592 Nr. 1 BGB](#), § [1593 BGB](#) und haben die Eltern das Kind auch nicht während ihrer [Ehe](#) gezeugt oder nach seiner [Geburt](#) die [Ehe](#) miteinander geschlossen, gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit sich nichts anderes aus den folgenden Vorschriften ergibt.